

Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

und

dem GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin,

als Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

vom 1. Oktober 2013

Stand: 1. Januar 2015



§ 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Anforderungen für die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter* in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung und führt in einem sich im Anhang befindenden Katalog beispielhaft auf, bei welchen Tätigkeiten nichtärztliche Mitarbeiter ärztliche Leistungen erbringen können und welche spezifischen Anforderungen an die Erbringung zu stellen sind. Die Beschreibung delegationsfähiger ärztlicher Leistungen ist nicht abschließend, sondern hat den Charakter einer beispielhaften Aufzählung, die der Orientierung der Handelnden dient.

§ 2 Nicht delegierbare (höchstpersönliche) Leistungen des Arztes

Der Arzt darf Leistungen, die er aufgrund der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse nur persönlich erbringen kann, nicht delegieren. Dazu gehören insbesondere Anamnese, Indikationsstellung, Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen, Diagnosestellung, Aufklärung und Beratung des Patienten, Entscheidungen über die Therapie und Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe.

§ 3 Nichtärztliche Mitarbeiter

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V gehört zur ärztlichen Behandlung auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von einem Vertragsarzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Zwischen dem nichtärztlichen Mitarbeiter und dem delegierenden Vertragsarzt besteht ein dienstvertragliches Verhältnis.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Delegation

- (1) Der Vertragsarzt entscheidet, ob und an wen er eine Leistung delegiert.
- (2) Der Vertragsarzt hat sicherzustellen, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Er hat ihn zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anzuleiten (Anleitungspflicht) sowie regelmäßig zu überwachen (Überwachungspflicht). Die Qualifikation des Mitarbeiters ist ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung und der Überwachung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 8 (Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V) zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bleibt von den Regelungen in dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit den in diesem Vertrag verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig beide Geschlechter gemeint.

Anhang zur Anlage 24 des BMV-Ä

Beispielkatalog delegierbarer ärztlicher Leistungen

I. Allgemeine delegierbare ärztliche Tätigkeiten

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
1. Administrative Tätigkeiten, z.B.		
<ul style="list-style-type: none">- Datenerfassung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und Therapieerfolgen- Unterstützung des Arztes bei der Erstellung von schriftlichen Mitteilungen und Gutachten		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Schreibkraft Bürokräft
2. Anamnesevorbereitung		
<ul style="list-style-type: none">- standardisierte Erhebung der Anamnese	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
3. Aufklärung/Aufklärungsvorbereitung		
<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung bei Vermittlung und Erläuterung standardisierter Informationsmaterialien	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
4. Technische Durchführung von Untersuchungen		
4a. Verfahren mit ionisierender Strahlung		
<ul style="list-style-type: none">- Röntgenuntersuchung- Computertomographie (CT)	Bei Verwendung von Kontrastmitteln ist die Anwesenheit des Arztes erforderlich. Technische Durchführung von Röntgenuntersuchungen (einschließlich CT) nur im Rahmen von Röntgenreihenuntersuchungen oder nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.	Medizinisch-technische/r Radiologie-assistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA) mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 24 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 RöV in Verbindung mit § 18a Absatz 1 RöV) Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 24 Absatz 2 Nr. 4 RöV in Verbindung mit § 18a Absatz 3 RöV)

4b. Verfahren mit nicht-ionisierender Strahlung

- Magnetresonanztomographie (MRT)

5. Früherkennungsleistungen:

- im Rahmen von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen:
 - o Laboratoriumsuntersuchungen (Untersuchung auf Blut im Stuhl) im Rahmen der Krebsfrüherkennungsuntersuchung
- im Rahmen von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen:
 - o Unterstützung bei der Aufklärung der Eltern im Rahmen von Screeninguntersuchungen und Impfungen
 - o U1-J2: Seh- und Hörtest, Erfassung Körpermaße

6. Hausbesuche

7a. Injektion:

intramuskulär und subkutan (auch Impfungen)

7b. Injektion:

intravenös

- Infusion: intravenös; Anlegen einer Infusion

Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt.

Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt.

In Abhängigkeit von der applizierten Substanz kann die Anwesenheit des Arztes erforderlich sein.

In Abhängigkeit von der applizierten Substanz. Die Anwesenheit des Arztes ist in der Regel erforderlich. Die intravenöse Erstapplikation von Medikamenten ist nicht delegierbar.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Fortbildung Laborkunde]

[ggf. Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“]

[ggf. Curriculum „Prävention bei Jugendlichen und Erwachsenen“]

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Curriculum „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“]

[ggf. Curriculum „Patientenbegleitung und Koordination“]

[ggf. Curriculum „Ambulante Versorgung älterer Menschen“]

[ggf. Curriculum „Palliativversorgung“]

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Kranken- und Gesundheitspfleger

8. Labordiagnostik

- Allgemeine Laborleistungen (z.B. Blutzuckermessung, Urintest)
- Technische Aufarbeitung und Beurteilung von Untersuchungsmaterial
- Durchführung labortechnischer Untersuchungsgänge
- Humangenetische Leistungen

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in (MTLA)

9. Unterstützende Maßnahmen zur Diagnostik/Überwachung:

- Blutentnahme kapillär sowie venös
- (Langzeit-)Blutdruckmessung
- (Langzeit-)EKG
- Lungenfunktionstest/Spirographie
- Pulsoxymetrie
- Blutgasanalysen
- Weitere Vitalparameter

Bei Risikokonstellationen oder Provokationstests muss der Arzt hinzugezogen werden.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

10. Wundversorgung / Verbandwechsel

Initiale Wundversorgung erfolgt durch Arzt. Weitere Wundversorgung nach Rücksprache mit Arzt.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager]

[ggf. Curriculum „Ambulante Versorgung älterer Menschen“]

II. Versorgungsbereichs- bzw. arztgruppenspezifische delegierbare ärztliche Tätigkeiten

Delegierbare ärztliche Tätigkeit

Besonderheiten und Hinweise

Typische Mindestqualifikation

Die geforderte Qualifikation kann auch durch den Abschluss einer vergleichbaren medizinischen / heilberuflichen Ausbildung nachgewiesen werden. Eine Delegation ist auch an in Ausbildung befindliche nichtärztliche Mitarbeiter grundsätzlich möglich; der Arzt ist in diesem Fall zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und muss sich von den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugen.

1. Anästhesiologische Leistungen

- Standardisierte Voruntersuchungen
- Überwachung der Vitalfunktionen
- Beobachtung und Betreuung eines Patienten nach einem operativen oder diagnostischen Eingriff

Bei Überwachung der Vitalfunktionen, Beobachtung und Betreuung ist in der Prä- und Postanästhesiephase je nach Situation und Patientenzustand die Anwesenheit des Arztes erforderlich.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

2. Augenärztliche Leistungen

- Tonometrie
- Verabreichung von Medikamenten am Augapfel (z.B. Mydriatika)

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

3. Hals-Nasen-Ohrenärztliche Leistungen

- Audiometrische Messungen, Prüfung des Hörens / der Gleichgewichtsnerven
- Hörgeräteversorgung: Kontrolle der Hörgerätehandhabung

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)

4. Hautärztliche Leistungen

- Überprüfung von Hautreaktionen
- Metrische und fotografische Dokumentation vor Beginn und nach Abschluss der Therapie

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

5. Internistische Leistungen (schwerpunktorientiert)

a. Gastroenterologische Leistungen:

- Vorbereitung von Untersuchungen und der Aufklärung des Patienten (z.B. vor einer Endoskopie)
- Unterstützung bei Nachbeobachtung und Betreuung

Bei Risikokonstellationen muss der Arzt hinzugezogen werden.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Curriculum „Gastroenterologische Endoskopie“]

b. Hämato-/Onkologische Leistungen:

- Entfernen von Portnadeln
- Vorbereitung von und Assistenz bei Punktionen
- Pflege/Ziehen von Drainagen

Bei Risikokonstellationen muss der Arzt hinzugezogen werden.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
[ggf. Curriculum „Onkologie“]

c. Nephrologische Leistungen:

- Unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Diagnostik
- Anlegen, Steuerung und Überwachung einer Dialyse

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
[ggf. Curriculum „Dialyse“]

d. Pneumologische Leistungen:

- Spirographische Untersuchung(en)
- Ganzkörperplethysmographische Lungenfunktionsdiagnostik mit grafischer(-en) Registrierung(en)

Bei Risikokonstellationen oder Provokationstests muss der Arzt hinzugezogen werden.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
[ggf. Curriculum „Pneumologie“]

Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)

6. Mutterschaftsvorsorge

- Unterstützung bei der Betreuung einer Schwangeren
 - o Untersuchungen während der Schwangerschaft (z.B. Gewichtskontrolle, Blutzuckerbestimmung)
- CTG

Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Sonographische Untersuchungen obliegen dem Arzt.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

7. Neurologische und neurochirurgische Leistungen

- Unterstützung bei der kontinuierlichen Mitbetreuung eines Patienten mit einer neurologischen Erkrankung
- Anleitung zur Durchführung von Bewegungsübungen
- (Langzeit-)EEG
- Elektroneurographische Untersuchung(en) mit Bestimmung(en) der motorischen oder sensiblen Nervenleitgeschwindigkeit

Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Bei Elektroneurographie und Elektromyographie Anwesenheit des Arztes erforderlich.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)

8. Nuklearmedizinische Leistungen

- Technische Mitwirkung bei der Durchführung szintigraphischer Untersuchungen

Nur nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

Die Injektion des Radionuklids erfolgt entsprechend den Vorschriften der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin.

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)

mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 82 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 StrlSchV)

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde (§ 82 Absatz 2 Nr. 4 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 4 StrlSchV)

9. Orthopädische/unfallchirurgische Leistungen

- Anlage und/oder Wiederanlage von Verbänden und Orthesen
- Dokumentation von Bewegungseinschränkungen
- Anleitung zur Durchführung von Bewegungsübungen
- Koordination mit Berufen der Hilfsmitteltechnik
- Abdrücke oder Modellherstellung durch Gips oder andere Werkstoffe

Bei der Anlage fixierender Verbände (insbesondere Gipsverbände) ist die abschließende Kontrolle durch den Arzt erforderlich.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager]

10. Strahlentherapeutische Leistungen

- Technische Mitwirkung bei der Durchführung der Strahlentherapie

Nur nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)

mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 82 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 StrlSchV)

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde (§ 82 Absatz 2 Nr. 4 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 4 StrlSchV)

11. Urologische Leistungen

- Unterstützung bei der apparativen Untersuchung bei Harninkontinenz
- Katheterwechsel

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

12. Prä- und postoperative Leistungen im Rahmen von ambulanten und belegärztlichen Operationen

Präoperativ:

- Unterstützung bei der Operationsvorbereitung

Rücksprache mit Arzt erforderlich.

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[ggf. Curriculum „Ambulantes Operieren“]

[ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager]

Postoperativ:

- Wund- und Verlaufskontrollen
- Drainageüberwachung

NAV-Virchow-Bund

Verband der niedergelassenen Ärzte
Deutschlands e. V.

Chausseestraße 119 b

10115 Berlin

Tel.: (030) 28 87 74 – 0

Fax: (030) 28 87 74 - 115

info@nav-virchowbund.de

www.nav-virchowbund.de

Service, der sich lohnt.

Werden Sie Mitglied im NAV-Virchow-Bund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

MUSTERVERTRÄGE



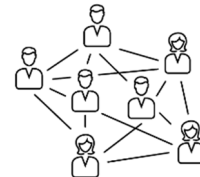
RECHTSBERATUNG



LEITFÄDEN



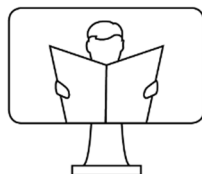
KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



MITGLIEDER-MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-WISSENSDATENBANK



BEST PRACTICES



E-LEARNING UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN UND RABATTE



So einfach geht's:

1. Beitrittserklärung ausdrucken
2. ausfüllen und unterschreiben
3. an service@nav-virchowbund.de senden

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 288 774 -120

service@nav-virchowbund.de

www.nav-virchowbund.de